

Name der Gesellschaft  
Verein für Kunst und Gewerbe in Barmen.

会社名  
バルメン技工協会

認可年月日  
1869.05.20.

業種  
公共公益

掲載文献等  
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1869, SS.185-188.

ファイル名  
18690520VKGB\_A.pdf

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 26.

Düsseldorf, Freitag den 2. Juli

1869.

### Inhalt des Bundes-Gesetzblattes.

839. 828. Das zu Berlin am 17. Juni 1869, ausgegebene 20. Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält:

Nr. 302. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und dem Kirchenstaate andererseits. Vom 22. April 1869.

840. 829. Das zu Berlin am 17. Juni 1869, ausgegebene 21. Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält:

Nr. 303. Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 10. Juni 1869.

841. 830. Das zu Berlin am 18. Juni 1869, ausgegebene 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 304. Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsachen. Vom 12. Juni 1869.

### Verordnungen u Bekanntmachungen der Central-Behörden.

842. 805. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 12. Mai d. J. will Ich dem Vereine für Kunst und Gewerbe zu Barmen die Rechte einer juristischen Person verleihen, und dem mit dem notariellen Protocolle anbei zurückerfolgenden Statut des Vereins vom 14. November 1863 Meine Genehmigung ertheilen.

Schloß Babelsberg, den 20. Mai 1869.

gez. Wilhelm.  
ggz. Graf v. Ikenpliz. Graf zu Eulenburg.  
Dr. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister des Innern und den Justiz-Minister.

### Statuten

für den Verein für Kunst und Gewerbe in Barmen, festgestellt in der Gen.-Versammlung v. 14. Nov. 1863.

§. 1. Der Verein für Kunst und Gewerbe ist eine mit Corporationsrechten versehene in Barmen domicilirte Gesellschaft.

§. 2. Der Verein für Kunst und Gewerbe bezweckt, seinen Mitgliedern Erholung und gesellige Unterhaltung zu bieten, setzt aber seine Hauptaufgabe darin, Intelligenz unter den Gewerbetreibenden zu befördern und die Fortschritte der Zeit auf dem Ge-

biete der Kunst und des Gewerbes in weiteren Kreisen zur Kenntniß zu bringen. Für diese Zwecke soll der Verein seinen Kräften angemessen wirken: durch stete Vermehrung seiner Bibliothek, durch populäre Vorträge, besonders aber durch Erhaltung und möglichste Ausdehnung der von ihm gegründeten Fortbildungsschulen.

§. 3. Das Gesellschaftsjahr des Vereins beginnt mit dem ersten Januar und endigt am letzten December.

§. 4. Die Mitglieder bestehen aus ordentlichen, begünstigten, und Ehren-Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann ein jeder Einwohner von Barmen werden, welcher bei der nach Vorschrift des Verwaltungs-Reglement vorzunehmenden Ballotage die erforderliche Zahl von Stimmen erhalten hat. Durch seinen Eintritt in den Verein verpflichtet er sich zur Zahlung des regelmäßigen Eintrittsgeldes und der jährlichen und außerordentlichen Jahresbeiträge (§. 10. 17). Die ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten in Gesellschaftsangelegenheiten, sie haben allein Stimmrecht in den General-Versammlungen und Wahlfähigkeit zu den Aemtern der Gesellschaft.

Begünstigte Mitglieder des Vereins können solche Personen werden, die nur vorübergehend ihren Aufenthalt in Barmen nehmen. Ihre Aufnahme erfolgt wie diejenige der ordentlichen Mitglieder durch Ballotage. Begünstigte Mitglieder zahlen kein Eintrittsgeld, aber die ordentlichen und außerordentlichen Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder. Sie sind berechtigt zum Besuch des Gesellschaftslokals, zur Theilnahme an den Festlichkeiten und zur Benutzung der Lehrinstitute und der Bibliothek des Vereins, sind dagegen von den übrigen Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder ausgeschlossen. Durch einfache Nachzahlung des Eintrittsgeldes können sie jederzeit ordentliche Mitglieder werden. Als Ehrenmitglieder können in den Verein solche Personen, welche demselben besondere Dienste geleistet haben, sowie alle ausgezeichneten Männer aufgenommen werden. Jedes Mitglied hat das Recht, Ehrenmitglieder in Vorschlag zu bringen. Der Antrag dazu ist schriftlich der Direction einzureichen, findet diese denselben annehmbar, so hat sie zunächst die Zustimmung des Directorialrathes und darauf die Entscheidung der General-Ver-

sammlung einzuholen, welche durch einfache Stimmenmehrheit erfolgt. Ehrenmitglieder zahlen weder Entree noch Beitrag, haben jedoch bei Berathungen keine Stimme und keinen Antheil an dem Vermögen noch an den Einnahmen des Vereins.

§. 5. Die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft beginnen, sobald nach geschehener Ballotage der Aufgenommene das Eintrittsgeld oder den Jahresbeitrag bezahlt oder die Gesellschaft besucht hat. Die Mitglieder können die ihnen zustehenden Rechte nur persönlich nicht durch Stellvertretung ausüben.

§. 6. Die Mitgliedschaft hört auf:

1) durch den Tod;  
2) durch freiwilligen Austritt. Dieser erfolgt durch einfache schriftliche Anzeige an die Direction. Die Abmeldung muß vor Ablauf des Gesellschaftsjahres angezeigt werden, und entbindet nicht von der Zahlung des Beitrages für das laufende Gesellschaftsjahr, noch von derjenigen der für dasselbe möglicherweise zur Ausschreibung kommenden Nachschußzahlungen;

3) durch Ausschließung; diese kann erfolgen:

a. wegen grober in der Gesellschaft verübter Beleidigungen.  
b. wegen wiederholter absichtlicher Verletzung der gesellschaftlichen Gesetze.  
c. wegen unehrenhafter Handlungen.  
d. wegen eines öffentlichen Anstoß erregenden unästhetischen Lebenswandels.

In allen sub 3 angegebenen Fällen ist die Direction verpflichtet, den einzelnen Fall vor den Directorialrath zu bringen. Dem beschuldigten Mitgliede ist gestattet, vor demselben seine Rechtfertigung mündlich oder schriftlich vorzubringen. Entschieden der Directorialrath für die Ausschließung, so ist diese von der Direction bei einer zu berufenden General-Versammlung zu beantragen, in welcher durch Kugelung abgestimmt wird. Bei dieser entscheidet absolute Stimmenmehrheit. Gleichheit der Stimmen bejaht den Antrag des Directorialrathes. Das betreffende Mitglied hat sich vor dem Augenblick an, wo der Directorialrath die Einbringung des Antrages beschloß, bis zur definitiven Entscheidung des Besuchs der Gesellschaft zu enthalten.

4) durch rechtskräftige, den Verlust der bürgerlichen Ehre oder die Unterjagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit mit sich führenden Verurtheilung. Eine Beschlußfassung des Directorialrathes oder der Generalversammlung findet in diesem Falle nicht statt; vielmehr hat das Directorium das Vorhandensein einer rechtskräftigen Entscheidung der gedachten Art festzustellen und den Verurtheilten schriftlich darauf aufmerksam zu machen, daß seine Ausschließung aus dem Verein die statutenmäßige Folge derselben ist.

§. 7. Wer nach wiederholter Aufforderung mit seinem Beitrage im Rückstande bleibt, wird, nachdem ihm von der Direction schriftlich eine schließliche Frist

von 4 Wochen ohne Erfolg gesetzt worden, durch Beschluß der Direction als Mitglied gestrichen, hierdurch jedoch weder von der Zahlung des fälligen Beitrages für das laufende Gesellschaftsjahr, noch von derjenigen der für dasselbe nach §§. 10 und 17 zur Ausschreibung kommender Nachschußzahlungen entbunden.

§. 8. Ein freiwillig ausgetretenes Mitglied kann nur durch neue Ballotage und gegen Bezahlung des Eintrittsgeldes wieder aufgenommen werden. Doch sind ausnahmsweise solche ordentliche Mitglieder, welche wegen Wohnsitz-Veränderung austreten und später ihren Wohnsitz nach Barmen zurückverlegen, innerhalb dreier Jahre seit dem Austritt ohne Eintrittsgeld und ohne Ballotage wieder zur Mitgliedschaft zuzulassen.

§. 9. Das Vermögen der früher ohne Corporationsrechte unter dem Namen „Verein für Kunst und Gewerbe“ bestandenen Gesellschaft, welches bisher von Rechtswegen den einzelnen Vereinsmitgliedern gehörte, wird von diesen auf die mit der Verleihung der Corporationsrechte unter dem gleichen Namen „Verein für Kunst und Gewerbe“ ins Leben tretende Corporation übertragen.

§. 10. Zur Bestreitung der Gesellschaftskosten werden Eintrittsgelder und Jahresbeiträge erhoben. Außerdem können zur Deckung eines eingetretenen Deficits außerordentliche Nachschußzahlungen ausgeschrieben werden.

§. 11. Die Mitglieder beschließen in General-Versammlungen über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der alleinigen Entscheidung der Direction, des Directorialrathes oder sonstiger etwa zu wählender Commissionen durch dieses Statut, durch die Verwaltungs-Reglements oder durch besonderen Beschluß der General-Versammlung überwiesen worden sind.

§. 12. Die Beschlüsse der General-Versammlung sind für alle Mitglieder bindend. Die General-Versammlung tritt auf Einladung der Direction, welche durch Anschlag an die Gesellschaftstafeln und durch Bekanntmachung in den hierorts täglich erscheinenden Zeitungen erfolgt und die Gegenstände der Berathung bezeichnet, zusammen, und ist bei Anwesenheit von 30 Mitgliedern beschlußfähig. Erscheinen in den General-Versammlungen indessen keine 30 ordentlichen Mitglieder, so hat die Direction innerhalb 4 Wochen eine neue Generalversammlung auszuschreiben, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen besetzt ist, über die zum zweiten Male zur Berathung stehenden Gegenstände zu beschließen. In der jedesmaligen General-Versammlung darf nur über dasjenige beschloffen werden, was als Gegenstand der Berathung vorher bekannt gemacht ist. Auf den Antrag von 24 Mitgliedern ist die Direction verpflichtet, eine General-Versammlung zusammen zu berufen. Die Beschlüsse der General-Versammlung sind zu protocolliren, und das Protocoll nach Verlesung und Ge-

nehmigung seitens der Versammlung von den antwortenden Directions-Mitgliedern sowie von mindestens zwei weiteren Mitgliedern der Versammlung zu vollziehen. Die General-Versammlung entscheidet, wo dieses Statut nicht anders bestimmt, nach absoluter Stimmmehrheit.

§. 13. Die General-Versammlung hat insbesondere zu beschließen:

1) über die Directionswahl. Dieselbe findet alljährlich gegen den Schluß des Gesellschaftsjahres für das folgende Gesellschaftsjahr statt. Ist im ersten Wahlgang keine absolute Majorität vorhanden, so kommen diejenigen beiden Namen, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl.

2) über die Wahl des Directorial-Rathes. Dieselbe findet unmittelbar nach der Directionswahl statt, doch entscheidet hierbei relative Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

3) über die Anstellung des Oekonomen und den mit demselben abzuschließenden Contract.

4) über die Abänderungen der Statuten, sowie des Verwaltungs-Reglements. Hierzu ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

5) über den Erwerb oder die Veräußerung von Immobilien und die Aufnahme von Anleihen.

§. 14. Die Direction besteht aus 4 Mitgliedern:

- 1) dem Director;
- 2) dem stellvertretenden Director;
- 3) dem Cassirer;
- 4) dem Secretair.

Der Direction steht die gesammte Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten zu, sie vertritt die Gesellschaft bei den Behörden und vor Gericht, sowie im Rechtsverkehr mit Privatpersonen. Beim Abschließen von Rechtsgeschäften ist sie zwar an die durch die Statuten und General-Versammlungsbeschlüsse auferlegten Beschränkungen gebunden, und für deren Beachtung der Gesellschaft gegenüber verantwortlich, im Verkehr mit dritten Personen, welche mit der Direction contrahiren, gilt jedoch das Mandat der Direction als ein unbeschränktes. Dritten gegenüber legitimirt sie sich durch eine von der Ortsbehörde beglaubigte Abschrift des Protocolls der General-Versammlung, in welcher ihre Wahl erfolgte. Ihre Erklärungen gelten für gehörig vollzogen, wenn sie auch nur von dreien Directionsmitgliedern unterzeichnet sind. Es genügt, wenn Zustellungen an 2 Directionsmitglieder gemacht werden. Die Direction führt die Verwaltung collegialisch. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 15. Der Director präsidirt allen Generalversammlungen und den Sitzungen des Directorial-Rathes und ruft diese Körperschaften zusammen.

§. 16. Der stellvertretende Director übt in Fällen der Verhinderung die Functionen des Directors aus.

§. 17. Der Cassirer steht der Casse vor, führt Rechnung über Einnahme und Ausgabe und hat am

Jahreschluß der Direction Bericht über die geführte Verwaltung sowie über die Lage der finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft zu erstatten. Der Cassen-Abschluß wird durch eine von der General-Versammlung zu wählende Revisions-Commission von drei Mitgliedern geprüft, und dem Cassirer von derselben eventuell Decharge ertheilt. Sollte der Cassen-Abschluß ein Deficit ergeben, so ist die General-Versammlung zu berufen, und von derselben Beschluß darüber zu fassen, ob das Deficit aus den Einnahmen des künftigen oder mehrerer künftiger Jahre gedeckt werden, oder die Ausschreibung außerordentlicher Nachschußzahlungen (nach §. 10) auf die Mitglieder des ablaufenden Geschäftsjahres stattfinden soll.

§. 18. Der Secretair führt die Protocolle bei den General-Versammlungen und den Directorialrath-Sitzungen, sowie die laufende Correspondenz. Ihm liegt ferner die Aufsicht über das Lesezimmer und die Aufbewahrung der Zeitschriften ob.

§. 19. Wird im Laufe eines Gesellschaftsjahres eine der Directionsstellen vacant, so ist für den Rest desselben eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

§. 20. Der Directorial-Rath besteht aus 12 Mitgliedern und der Direction. Die Letztere ist verpflichtet, mit dem Directorial-Rath, alle wichtigen Vereinsangelegenheiten zu berathen, und dieselben nach dessen Beschlüssen zur Ausführung zu bringen. Insbesondere steht dem Directorial-Rath die Entscheidung über die Anschaffung von Zeitschriften und von Büchern, die Erweiterung oder Aufhebung von Schulen und die Anstellung von Lehrern derselben zu. Dem Directorialrath liegt die Entscheidung über jede Ausgabe ob, welche 25 Thlr. übersteigt. Die Beschlüsse des Directorialrathes werden mit absoluter Majorität gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Zusammenberufung des Directorial-Rathes geschieht durch die Direction. Zur Gültigkeit eines Beschlusses muß die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

§. 21. Die sämtlichen Fortbildungsschulen des Vereins unterliegen der Obergewalt der Direction und des Directorial-Rathes. — Die Anordnung der in der Gesellschaft abzuhaltenen Vorträge sowie deren Ueberwachung steht der Direction zu.

§. 22. Ueber alle in diesem Statut nicht erwähnten Einrichtungen und Bestimmungen, welche der Verein für Kunst und Gewerbe im Interesse der Verwaltung für erforderlich erachtet, bestimmen Verwaltungs-Reglements, die mit diesem Statut nicht im Widerspruch stehen dürfen und von der General-Versammlung genehmigt, gleich bindende Kraft wie das Statut selbst haben.

§. 23. Solange noch 20 Mitglieder des Vereins den Verein fortzusetzen bereit sind, kann die Auflösung desselben nicht beschlossen werden.

§. 24. Zur Auflösung des Vereins und zur Bestimmung über die Verwendung des alsdann vorhandenen Vermögens, ferner zu denjenigen Statutänder-

ungen, welche den Zweck, das Domizil, die Vertretung und die Auflösung des Vereins, sowie die Verwendung des Vermögens im letzteren Fall betreffen, bedarf es der landesherrlichen Genehmigung, zu allen andern Statutänderungen dagegen der des Ober-Präsidiums.  
Die Direction.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

843. 842. Durch die Bekanntmachung vom 24. October v. Js. ist die Errichtung eines vereinsländischen Haupt-Zoll-Amtes zu Hamburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß von diesem Amte einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht erteilt werden. Nachdem nunmehr die Einrichtungen, welche zur Ausführung der ebengedachten Abfertigungen erforderlich waren, vollendet sind, werden vom 1. Juli ds. Js. ab auch die elbaufwärts von Hamburg nach dem Zollvereine gehenden Waaren beim Haupt-Zoll-Amte zu Hamburg als dem Grenzübergangsamte des Zollvereins die Zoll-Abfertigung erhalten; dagegen wird das Haupt-Zoll-Amte zu Wittenberge in Folge dessen als Grenzübergangsamte des Zollvereins außer Wirksamkeit treten.

Die Führer derjenigen Schiffsgefäße, welche zur Zeit der Eröffnung der Zollabfertigung für den Elbverkehr in Hamburg mit Waarensendungen von dort elbaufwärts gegangen sein möchten und die Zollabfertigung am Bestimmungsorte noch nicht empfangen haben, bleiben verpflichtet, nach den bisherigen Vorschriften die Zollabfertigung nachzusuchen und haben ihre Ladungen am Bestimmungs-Orte, spätestens in Wittenberge zur Abfertigung zu stellen.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Der Finanz-Minister: von der Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 21. Juni 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director: Wohlers.

844. 843. Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Art. 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins beschlossen hat, daß die Art. 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrages wie in der hamburgischen Vogtei Moorwärder, so auch in demjenigen Theile der zur Preussischen Monarchie gehörigen Elbinsel Wilhelmsburg, welcher östlich und südlich zwischen dem Deiche und Ufer gelegen ist, in Wirksamkeit treten sollen, und nachdem der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. Juli ds. Js. festgesetzt worden ist, werden die bezeichneten Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesamt-Zollvereins aufgenommen werden, in der Art daß hinsichtlich der Zölle und der inneren indirecten Steuern die Führung der Verwaltung daselbst dem

Provinzial-Steuer-Director zu Hannover unter der oberen Leitung des Finanz-Ministeriums übertragen wird.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbesetzung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fort dauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Absicht der einer inneren indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse — Branntwein und Bier — findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einer Seits und den vorgedachten Landestheilen anderer Seits künftig ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Vor dem Zeitpunkte des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit findet jedoch der abgabenfreie Uebergang von Branntwein und Bier aus den neu angeeschlossenen Landestheilen nicht Statt.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Der Finanz-Minister: von der Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 21. Juni 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director: Wohlers.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

845. 825. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß Behufs Aufbringung des Antheils der Gemeinde Ebschied an den Kosten des Neubaus einer kath. Kirche in Laubach auch eine Hauscollekte bei den kath. Einwohnern der Reg.-Bez. Aachen, Cöln und Düsseldorf bis zum Schlusse d. J. abgehalten werde, deren Erträge an die Communalkasse von Ebschied abzuführen sind.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Collekte in unserem Bezirke durch nachfolgende Deputirte abgehalten werden wird:

1. Durch den Pastor von Freyhold aus Laubach in der Stadt Düsseldorf.

2. Durch den Ackerer Johann Braum aus Ebschied in den Kreisen Düsseldorf, Elberfeld und Duisburg.

3. Durch den Ackerer Nicolaus Stoffel aus Ebschied in den Kreisen Aachen, Cleve, Mörz und Gelbern.

4. Durch den Ackerer Heinrich Peter Günster aus Ebschied in den Kreisen Kempen, Crefeld, Gladbach und Neuß.

5. Durch den Kirchenhelfer Johann Joseph Rhein aus Laubach in den Kreisen Grevenbroich, Solingen und Kempen.

Düsseldorf, den 21. Juni 1869. I. V. 4283.